

Richtlinien

für Anlage, Betrieb- und Unterhalt von Langlaufloipen

Inhaltsverzeichnis

- 1) Vorbemerkungen zu den Richtlinien
- 2) Informationen zum Langlaufbetrieb
- 3) Betriebszeiten der Langlaufloipen
- 4) Markierungen
- 5) Künstliche und natürliche Hindernisse
- 6) Einsatz von Motorfahrzeugen
- 7) Maßnahmen bei Lawinengefahr
- 8) Loipen- und Rettungsdienst

Hinweis: Die in diesen Richtlinien verwendeten Ausdrücke wie Loipenbetreiber, Langläufer usw. gelten für die Angehörigen beider Geschlechter.

1) Vorbemerkungen zu den Richtlinien

Diese Richtlinien sind Grundlage für Anlage, Betrieb und Unterhalt von Langlaufloipen in der Schweiz. Die vorliegenden Richtlinien sollen den Loipenchefs im Weiteren zeigen, welche Vorkehrungen zu treffen sind, damit diese weder zivil- noch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können. Sie sollen die Loipenorganisationen im Aufbau der Infrastruktur und in der Umsetzung der Verhaltensregeln auf den Loipen unterstützen.

Die Verantwortung für einen Unfall trifft grundsätzlich den verunfallten Langläufer selber. Nur in Ausnahmefällen können andere Personen (Loipenorganisationen und/oder Loipenchefs) für Unfallfolgen belangt werden.

2) Informationen zum Langlaufbetrieb

Jede Loipenorganisation ist angehalten die Loipenbenutzer über den Langlaufbetrieb zu informieren. Der Langläufer muss sich stets darüber orientieren können, was für das jeweilige Langlaufgebiet gilt. Wichtig ist, dass er sich auf veränderte Verhältnisse einstellen kann. Vor allem müssen Risiken wie Lawinengefahr unverzüglich publiziert werden. Wichtige Hilfsmittel sind Informationstafeln an zentralen Begegnungsorten, Hinweistafeln in direkt betroffenen Loipensektoren und das Internet. Die Informationstafeln sollen Informationen wie Betriebszeiten, Loipenprofil, Ausstiegsmöglichkeiten usw. enthalten.

3) Betriebszeiten der Langlaufloipen

Die Loipen sind grundsätzlich bei Tageslicht geöffnet. Gefahren wie etwa Lawinengefahr oder Schneeknappheit müssen signalisiert werden.

Nachts sind die Loipen grundsätzlich gesperrt. Der Loipenbetreiber ist bestrebt, die Sperrzeit für die Herrichtung und den Unterhalt der Loipen zu nützen. Nachtlanglaufen mit Stirnlampen, Biken, etc. ist nur auf den speziell dafür geöffneten Loipen erlaubt. Der Betrieb von Nachtloipen muss eigens publiziert werden. Vor allem muss sich der Läufer auf die Dauer der Beleuchtung verlassen können.

Grundsätzlich finden auf Loipen keine Schlusskontrollen statt. Der Loipenbenutzer ist darüber zu informieren.

Die Präparation während des Loipenbetriebs soll grundsätzlich vermieden werden. Bei speziellen Verhältnissen dürfen Pistenfahrzeuge auch während der Betriebszeit eingesetzt werden. Dabei ist von den Fahrzeuglenkern besondere Vorsicht erforderlich. Die Bestimmungen in Ziffer 6 sind zu beachten.

4) Markierungen

Die Loipen sind zu markieren. Die Markierung hat eine Sicherheits- und Orientierungsfunktion zu erfüllen.

Gefahrenstellen, Hindernisse oder Engpässe müssen auf dem ganzen Loipennetz klar signalisiert werden.

Markierung und Signalisation müssen während dem ganzen Winter kontrolliert und instand gehalten werden.

Werbung an der Loipe darf die Gefahren- und Informationssignalisation nicht beeinträchtigen.

Zur Signalisation der Loipen sind die offiziellen Signalisationstafeln (gemäss Materialkatalog Loipen Schweiz) zu verwenden:

a) Schwierigkeitsgrad der Loipe:

Auf den Informationstafeln ist ein Loipenprofil mit Kilometer- und Höhenangaben zu zeigen.

b) Empfohlene Laufrichtung:

Beim Loipenstart muss die empfohlene Laufrichtung deutlich signalisiert werden. Dasselbe gilt auch an Kreuzungen, Abzweigungen und weiteren Loipeneinstiegsorten.

c) Trennung Loipen/Winterwanderwege:

Für die Trennung von Loipen und Winterwanderwegen sind Schilder und Markierungsstangen in den Farben Türkisblau für Langlauf, (RAL 5021) und Pink für Winterwanderwege, (RAL 4010) zu verwenden.

d) Gegenverkehr:

Hinweistafeln warnen den Langläufer auf Streckenabschnitten, wo er auf seiner Spur mit Läufern aus der Gegenrichtung rechnen muss.

e) Gefährliche Streckenabschnitte:

Gefährliche oder anspruchsvolle Streckenabschnitte (Abfahrten, Aufstiege, enge Kurven, Kreuzungen mit Strassen etc.) sind so zu markieren dass auch ungeübte Langläufer frühzeitig auf bevorstehende Gefahren reagieren können.

f) Fluoreszierende Signale:

Um die Markierung bei schlechter Sicht besser zu erkennen, kann diese zusätzlich mit oranger Tagesleuchtfarbe ergänzt werden.

5) Künstliche und natürliche Hindernisse

Wegräumbare Hindernisse, die der Langläufer bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt oder die der Benutzer auch bei vorsichtigem und den persönlichen Fähigkeiten angepasstem Fahren nicht leicht zu erkennen vermag (eigentliche Fallen) sind zu beseitigen.

Mit natürlichen Hindernissen wie Steinen und Baumstrünken am Loipenrand muss der Langläufer rechnen.

Nicht wegräumbare Hindernisse wie Betonsockel, Brunnen, Gräben, Telefonstangen usw. die sich im direkten Loipenbereich befinden sind zu markieren und nötigenfalls zu polstern.

6) Einsatz von Motorfahrzeugen

Pistenfahrzeuge sowie Einsatzfahrzeuge jeglicher Art stellen eine Gefahr für die Loipenbenutzer dar und sollen in der Regel nicht während dem Loipenbetrieb eingesetzt werden. Ist ein Einsatz trotzdem erforderlich (Schneefall, Rettung usw.) sind folgende Sorgfaltspflichten zu beachten:

- Vorübergehende Teil- oder Totalsperrung für unübersichtliche Loipenabschnitte oder von einzelnen Sektoren.
- Aufstellen des Gefahrensignals *Loipenbearbeitungsmaschine*

- Aufstellen eines «Triopan» (Faltsignal): Gefahrensignal mit der Aufschrift «*Achtung Loipenfahrzeug*» oder dem entsprechenden Signet auf allen drei Seiten.

Für zusätzliche Sicherheit sorgen Blinklichter an den Triopanen.

An Loipenbearbeitungsmaschinen im Einsatz ist das gelbe Gefahrenlicht und- soweit vorhanden ein akustisches Warnsignal einzuschalten (ausgenommen bei geschlossenen Loipen in der Nacht).

7) Massnahmen bei Lawinengefahr

Loipenorganisationen mit lawinengefährdeten Streckenabschnitten müssen in einem Konzept festhalten, welche Vorkehrungen bei Lawinengefahr zu treffen sind. Sie arbeiten diesbezüglich eng mit dem regionalen Lawinenwarndienst zusammen und befolgen strikt deren Weisungen.

Im Grundsatz gilt:

- Sind Loipen lawinengefährdet so sind diese unverzüglich zu sperren.
- Die gesperrten Loipen sind auf den Orientierungstafeln unmissverständlich als «**gesperrt**» zu kennzeichnen. Die Signalisation ist gegeben durch das Sperrsignal **gesperrt Lawinengefahr**. Die Sperrung kann nötigenfalls mit Absperrwimpel ergänzt werden.
- Die Signalisation muss überall dort angebracht werden, wo der Einstieg zur gefährdeten Loipe üblich ist.
- Müssen geöffnete Loipen auf Grund von Lawinengefahr gesperrt werden, so ist eine Kontrollfahrt erforderlich. Läufer, die sich noch auf den Loipen befinden werden auf die Gefahr aufmerksam gemacht und angehalten, die gefährdete Zone zu verlassen.
- Nach Abklingen der Lawinengefahr sind alle Warn- und Sperrmassnahmen wieder aufzuheben.

Die zum Thema Lawinengefahr beschriebenen Absperrmassnahmen kommen auch dann zum Einsatz, wenn Loipenabschnitte wegen Schneemangel oder aus anderen Gründen geschlossen werden müssen.

8) Loipen- und Rettungsdienst

Loipenorganisationen stellen ein Sicherheitsdispositiv (Rettungskonzept) auf. Sie unterhalten einen Loipen- und Rettungsdienst oder arbeiten mit einer anderen Organisation zusammen, welche die Aufgaben und Verantwortung des Loipen- und Rettungsdienstes übernimmt. Auf alle Fälle muss der Langläufer darüber informiert sein, was bei Unfällen zu tun ist. Die Notrufnummern müssen bekannt sein: z.B. **144 bzw. 112**

Die Rettungspflicht besteht aus der Erste Hilfeleistung sowie einem raschen und sachgemäßen Abtransport.

Die Unfälle werden von der Loipenorganisation erfasst. Bei schweren Unfällen, insbesondere bei Kollisionen, hat der Loipen- und Rettungsdienst zwecks Beweissicherung unverzüglich auch die zuständige Polizeibehörde zu benachrichtigen.